

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Durchwahl	Datum
	Z1.III-15/2/2-2266/6/86		S/H		19.9.1986

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft:  
Entwurf eines BG, mit dem das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(11. Novelle zum GSVG); Begutachtungsver-  
fahren



F. d. Präsidenten:  
i. A.

(Mag. rer. soc. oec. Dr. iur. Herbert Schipper)  
Stellv. Kammeramtsdirektor

Anlagen:  Kopien  
25 Schreiben  Muster  
Rechnung Vertrag



**Österreichische Apothekerkammer**

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87  
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 19.09.86

Zl. III-15/2/2-2266/5/86

S/H

Express

An das

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	55 - GE 086
Datum:	23. SEP. 1986
Verteilt	24. SEP. 1986 <i>Yaller</i>

*Dr. Dajic*

**Betrifft:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialver-  
sicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG); Begut-  
achtungsverfahren

---

**Bezug:**

Da. Schreiben vom 17. Juli 1986, Zl. 20.549/3-1b/1986

Zu o.a. nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt  
Stellung:

Zu Artikel I Z 5 und 7 a (§ 27 Abs. 1 Z 2 bzw. § 25 a GSVG):

Die Erläuterungen zum Novellenentwurf führen aus, daß der  
Wegfall der "Anfängerbeitragsgrundlage" eine Erhöhung des  
Beitragsvolumens nach sich zieht, was eine Absenkung des  
Beitragsprozentsatzes im Bereich der gewerblichen  
Pensionsversicherung um 0,5 Prozentpunkte ermöglicht.

Diese Absenkung des Beitragsprozentsatzes wird ausdrücklich  
befürwortet.

Gemäß § 3 FSVG ist auf die Kranken- und Pensionsversicherung,  
soweit im FSVG nichts anderes bestimmt, das GSVG anzuwenden.  
§ 25 a GSVG (Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung)

- 2 -

findet somit auch auf freiberuflich Pensionsversicherte Anwendung. Auch im Bereich des FSVG tritt deshalb eine Erhöhung des Beitragsvolumens ein. Die Österreichische Apothekerkammer fordert daher mit allem Nachdruck auch für die nach dem FSVG Pensionspflichtversicherten eine entsprechende (verhältnismäÙe) Senkung des Beitragsprozentsatzes von bisher 20,5 % auf nunmehr 19,7 %.

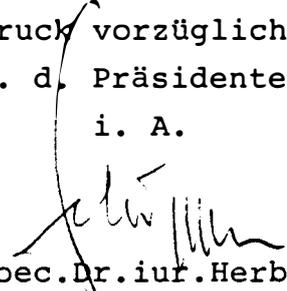
Aus Gründen der Gleichbehandlung müÙte daher in § 8 des Freiberuflich-Selbständigen Sozialversicherungsgesetzes der Ausdruck "20,5 v.H." durch den Ausdruck "19,7 v.H." sowie der Ausdruck "20 v.H." durch den Ausdruck "19,2 v.H." ersetzt werden.

Auf die Schlechterstellung der Gewerbesteuer zahlenden pensionsversicherten Apotheker gegenüber anderen Gewerbetreibenden wird in diesem Zusammenhang neuerlich hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
F. d. Präsidenten:  
i. A.



  
(Mag.rer.soc.oec.Dr.iur.Herbert Schipper)  
Stellv.Kammeramtsdirektor